



Gemeinde **Dagmersellen**

Soziale Dienste

# Merkblatt

## Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

---

In Ausführung der Art. 131, 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt der Kanton Luzern die unentgeltliche Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Luzern.

Wenn Alimentenschuldner und Alimentenschuldnerinnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen, können sich Hilfesuchende an die Sozialen Dienste Dagmersellen wenden. Die Dienstleistung ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich. Externe Kosten können verrechnet werden. Grundlage des Inkassoauftrages bietet der Rechtstitel (Gerichtsurteil / Unterhaltsvertrag).

### **INKASSOHILFE**

#### **Anspruch auf Inkassohilfe**

Der unterhaltsberechtigte Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin und das unterhaltsberechtigte Kind haben gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen (§ 43 SHG).

Unterlagen für das Inkasso

- Inkassovollmacht
- Rechtstitel im Sinn von § 44 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes sind
  - a) rechtskräftige Urteile und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, die schweizerische Gerichte gefällt haben,
  - b) Unterhaltsverträge, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Gericht genehmigt wurden (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB)
- Schriftenempfangsschein oder Wohnsitzbestätigung / Personalausweis / Ausländerausweis
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge
- Kontoauszüge der letzten drei Monate aller Kontos
- Personalien und Adresse des zahlungspflichtigen Elternteils
- Nachweis über eigene Zahlungsbemühungen
- Bank- oder Postverbindung

Soziale Dienste  
Dagmersellen  
Postfach 28  
6252 Dagmersellen

Telefon 062 748 52 82  
Telefax 062 748 52 00  
E-Mail [sozialesdienste@dagmersellen.ch](mailto:sozialesdienste@dagmersellen.ch)  
Internet [www.dagmersellen.ch](http://www.dagmersellen.ch)

## **BEVORSCHUSSUNG**

### **Anspruch auf Bevorschussung**

Das unterhaltsberechtignte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen (§ 44 SHG).

Unterlagen für die Bevorschussung

- Inkassovollmacht
- Gesuch um Bevorschussung
- Schriftenempfangsschein oder Wohnsitzbescheinigung / Personalausweis / Ausländerausweis
- Rechtstitel im Sinn von § 44 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes sind
  - a) rechtskräftige Urteile und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, die schweizerische Gerichte gefällt haben,
  - b) Unterhaltsverträge, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Gericht genehmigt wurden (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB).
- Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung und Kopie der letzten Steuererklärung des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen oder deren Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt
- Aktueller Lohnausweis und Einkommens- und Vermögensnachweise der letzten drei Monate
- Kontoauszüge der letzten drei Monate aller Kontos
- Unterlagen über Einkommen und Vermögen des Kindes
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge
- Personalien und Adresse des zahlungspflichtigen Elternteils
- Ausbildungsbestätigung bei Kindern in Ausbildung

### **Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:**

- Der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- Das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- Die Eltern zusammen wohnen
- Das Kind bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in, welcher/welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält
- Der Eltern- oder Stiefelternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die festgelegte, unten erwähnte Einkommens- oder Vermögensgrenze überschreitet (§ 29 SHV)

### **Massgebende Einkommensgrenze**

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das massgebende Einkommen

- a) des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt, 33'000 Franken pro Jahr übersteigt oder
- b) des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Stiefelternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt, 50'000 Franken pro Jahr übersteigt oder
- c) des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt, gesamthaft 50'000 Franken pro Jahr übersteigt.

Zum Einkommen sind 20 Prozent des Reinvermögens nach dem Steuergesetz hinzuzuzählen.

Massgebend dafür ist die letzte Steuerveranlagung. Zudem erhöhen sich die festgesetzten, oben aufgeführten Einkommensgrenzen für jedes Kind, das vom Elternteil, vom eingetragenen Partner oder von der eingetragenen Partnerin, vom Partner oder von der Partnerin eines stabilen Konkubinats oder vom Stiefelternteil unterhalten wird, um 10'000 Franken pro Jahr.

## **Umfang der Bevorschussung**

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente nicht übersteigen. Kinderzulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

## **Beginn der Bevorschussung**

Gemäss § 44 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst, die nach der Gesuchstellung fällig werden.

## **Dauer der Bevorschussung**

Die Bevorschussung wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Eine Weiterführung erfolgt nur aufgrund einer Neuüberprüfung. Die Bevorschussung endet grundsätzlich mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen wird (§ 31 SHV).

## **MELDEPFLICHT**

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreter/In ist verpflichtet, bei der Gesuchseinreichung wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Die Sozialen Dienste Dagmersellen sind jeweils sofort zu informieren über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Änderung der Adresse, des Zivilstandes, des Konkubinats, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Änderung des Rechtstitel, der Ausbildungsverhältnisse (z. B. Lehrstellenwechsel, Dauer, Abbruch usw.). Ab dem Zeitpunkt der Bevorschussung geht der Unterhaltsanspruch auf die Sozialen Dienste Dagmersellen über. Die unterhaltsberechtigte Person kann gegenüber dem Unterhaltspflichtigen keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsbeiträge geltend machen. Allfällige Direktzahlungen an die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreter sind unverzüglich den Sozialen Diensten zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit den Sozialen Diensten Dagmersellen abzurechnen, muss die Bevorschussung eingestellt werden. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden.

## **RÜCKERSTATTUNG**

Rechtmässig bezogene Alimente sind grundsätzlich nicht zurückerstatten, es sei denn, die unterhaltsberechtigte Person beerbe den zahlungspflichtigen Elternteil oder sie komme in den Genuss rückwirkend ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen.

## **ANFRAGEN UND INFORMATIONEN**

Melden Sie sich telefonisch bei den Sozialen Diensten Dagmersellen für einen Besprechungstermin an. Vorgängig sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Nach Überprüfung des Gesuches erhalten Sie einen einsprachefähigen Entscheid.